



## MARKT BERCHTESGADEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.05.2024
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Rasp, Franz

#### **Mitglieder**

Grundner, Andrea  
Kortenacker, Hans-Jürgen  
Langosch, Helmut  
Lochschmied, Hermann  
Prex, Josef  
Rasp, Sebastian  
Will, Rosemarie

#### **Stellvertreter**

Schwab, Richard

#### **Verwaltung**

Hofreiter, Andreas  
Kurz, Anton

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Koller, Michael

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Neuerlass der Satzung des Marktes Berchtesgaden für Aufgaben und Benützung des Archivs (Archivsatzung) - BV  
Vorlage: AbtZ/234/2024
2. Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Berchtesgaden (Archiv-Gebührensatzung) - BV  
Vorlage: AbtZ/235/2024
3. Haushalt 2024 Bruderhausstiftung Berchtesgaden - BV  
Vorlage: AbtF/145/2024
4. Informationen und Anfragen öffentlich  
Vorlage: AbtZ/237/2024

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Neuerlass der Satzung des Marktes Berchtesgaden für Aufgaben und Benützung des Archivs (Archivsatzung) - BV**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, Bay RS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1989 (GVBl. 710, BayRs 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. 521) folgende Satzung:

### **Abschnitt I Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv des Marktes Berchtesgaden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die beim Markt Berchtesgaden und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind befindlichen Personenstandsbüchern vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden, insbesondere Urkunden aus den im Archiv und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Gemeindearchiven ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **Abschnitt II**

## **Aufgaben**

### **§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs**

- (1) Der Markt Berchtesgaden unterhält ein Archiv. Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
- (2) Das Marktarchiv hat die Aufgabe, Archivgut aller Ämter des Marktes sowie der märktischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Marktes und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen
- (3) Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art.13 Abs. 1 und 14 Abs.1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.
- (4) Das Marktarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilliger Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.
- (5) Das Marktarchiv berät die märktische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann auch außerdem nichtgemeindliche Archiv-eigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
- (6) Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

### **§ 4 Auftragsarchivierung**

Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungs-recht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt. (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

### **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Das Marktarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, der Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **Abschnitt III Benutzung**

## **§ 6 Benutzungsberechtigung**

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

## **§ 7 Benutzungszweck**

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

## **§ 8 Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung ist beim Marktarchiv schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat sich auszuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.

## **§ 9 Schutzfristen**

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(2) Mit Zustimmung des Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Marktarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des

beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Marktarchiv zustellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder Betroffene eingewilligt hat.

## **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder gefährdet würden, Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, Der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, Ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen des Marktes verletzt werden könnten,
- b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- e) der Benutzungszweck anderweitig, ist besondere durch Einsichtnahme in Druckwerk oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die ,Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Marktarchiv vorher die Zustimmung des 1. Bürgermeisters ein.

(7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

### **§ 11 Benutzung im Marktarchiv**

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Marktarchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Marktarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Lupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in die Benutzerräume mitgenommen werden.

### **§ 12 Reproduktionen**

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Marktarchiv oder einer von diesem beauftragten Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktarchivs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist das Marktarchiv urheberrechtlich als Quelle anzugeben.

### **§ 13 Versendung von Archivgut**

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Marktarchivs besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut von öffentlichen Stellen zu amtlichen Zwecken oder für Ausstellungen benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Der Versand von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### **§ 14 Belegexemplar**

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Marktarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Archivsatzung vom 28. 12. 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27. Dezember 2017).

Berchtesgaden, den .....

Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

## **2      Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Berchtesgaden (Archiv-Gebührensatzung) - BV**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Artikel 20 Abs.1 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 1. April 2023 (GVBl. S 128) und Artikel 2 Absatz 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Kostenpflicht, Kostenschuldner**

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)**

1) Recherche zur Vorbereitung einer Vorlage oder eines Versands von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je

angefangene halbe Stunde Rechercheaufwand ..... 15,00€

(2) Erstellung einer beglaubigten Urkundenkopie (Recherche, Farbausdruck, Beglaubigung, Begleitschreiben, Versand per Post)

Mindestgebühr für eine Urkunde ..... 30,00 €

Jede weitere Urkundenkopie einschließlich Beglaubigung ..... 10,00 €

Recherche, Erstellung und Versand einer einfachen Kopie ..... 20,00 €

Jede weitere einfache Kopie ..... 5,00 €

(3) Recherche, Erstellung eines digitalen Urkundenscans und Versand

per E-Mail - Mindestgebühr ..... 20,00 €

jeder weitere Scan ..... 5,00 €

(4) Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung ..... 60,00 €.

Die Herstellungskosten der Reproduktionen - soweit nicht bereits im Archiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z. B. in Form digitaler Scans) - sind vom Benutzer zu tragen. Das Archiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.

(5) Kopien der Formate DIN A4 und DIN A3 werden nach dem im Haus allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.

(6) Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien und historischen Schriften betragen pro Stunde ..... 50,00 €.

Ob Transkriptionen für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.

(7) Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:

- a) Die Postgebühren und Kosten des Versands (z. B. für Verpackung und Versicherung), sofern sie nicht in den Gebühren nach 2 bis 5 des § 2 bereits enthalten sind.
- b) Die Fernsprechgebühren im Fernverkehr.
- c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

### **§ 3**

#### **Kostenfreiheit**

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben

- a) bei der Benutzung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben,
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
- c) für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(2) Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Berchtesgaden liegt.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig (Rechnung).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Archivalsatzung vom 28. 12. 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27. Dezember 2017).

Berchtesgaden, den .....

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen    Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.102.100,00 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 298.300,00 EUR ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Berchtesgaden, den

MARKT BERCHTESGADEN

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

---

### Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp  
Erster Bürgermeister

Anton Kurz  
Schriftführung